

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁴⁹

Teil II

Z 1998 AX

1981

Ausgegeben zu Bonn am 12. Dezember 1981

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 81	Gesetz zu dem Vertrag vom 18. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen	1050
2. 11. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit	1055
13. 11. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit	1056
13. 11. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der in Genf am 13. Mai 1977 unterzeichneten Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	1059
13. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1060
19. 11. 81	Bekanntmachung der deutsch-neuseeländischen Vereinbarung über die wissenschaftliche Zusammenarbeit in der Antarktis	1062
19. 11. 81	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen	1064
20. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	1067
23. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1067
24. 11. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Abkommens über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	1067
24. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	1068
24. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	1068
24. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	1069
24. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	1069
25. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	1070
26. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	1070
26. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	1071
26. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	1071
26. 11. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit	1071
26. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	1074
27. 11. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zum deutsch-polnischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 18. Dezember 1972	1075
30. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1075
30. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	1076
1. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	1076
1. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren	1077
1. 12. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit	1077
4. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	1079

Gesetz
zu dem Vertrag vom 18. November 1980
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über den Verzicht auf die Beglaubigung
und über den Austausch von Personenstandsurkunden
sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen

Vom 7. Dezember 1981

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 18. November 1980 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 17 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 7. Dezember 1981

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

**Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über den Verzicht auf die Beglaubigung
und über den Austausch von Personenstandsunterlagen
sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Österreich –

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Personenstandswesens zu erleichtern –

haben folgendes vereinbart:

I. Abschnitt

Verzicht auf die Beglaubigung

Artikel 1

Urkunden, die der Standesbeamte des einen Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel oder dem Dienststempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch im anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung (Legalisation). Ehefähigkeitszeugnisse bedürfen außerdem keiner konsularischen Zuständigkeitsbescheinigung.

II. Abschnitt

Austausch von Personenstandsunterlagen

Artikel 2

(1) Wird die Geburt eines Kindes eines Angehörigen des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beurkundet, so hat der Standesbeamte, sofern nicht nach dem Absatz 2 eine beglaubigte Abschrift zu übersenden ist, der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine Geburtsurkunde unter Angabe des Ortes und des Tages der Eheschließung der Eltern des Kindes zu übersenden; bei nicht-ehelicher Abstammung sind der Ort und der Tag der Geburt der Mutter anzugeben.

(2) Wird zu dem Geburtseintrag ein Randvermerk eingetragen, so hat der Standesbeamte der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch zu übersenden, in dem der Randvermerk eingetragen ist; die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind mitzuteilen.

(3) Wird zu einem Geburtseintrag ein Randvermerk eingetragen, aus dem sich ergibt, daß das Kind Angehöriger des anderen Vertragsstaates geworden ist, so hat der Standesbeamte der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch zu übersenden, in dem der Randvermerk eingetragen ist; die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind mitzuteilen. Für weitere Randvermerke gilt der Absatz 2.

Artikel 3

(1) Wird die Eheschließung eines Angehörigen des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beurkundet, so hat der Standesbeamte der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine Heiratsurkunde zu

übersenden, sofern dies nicht nach dem Artikel 6 Absatz 1 zu geschehen hat.

(2) Wird vom deutschen Standesbeamten ein Vermerk über die Ehegatten in das Familienbuch oder ein Randvermerk zum Heiratseintrag oder vom österreichischen Standesbeamten ein Randvermerk zum Heiratseintrag eingetragen, so hat zu übersenden

der deutsche Standesbeamte der konsularischen Vertretung der Republik Österreich eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch oder dem Heiratsbuch, in dem der Vermerk (Randvermerk) eingetragen ist,

der österreichische Standesbeamte der konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, in dem der Randvermerk eingetragen ist.

Eine beglaubigte Abschrift nach dem Satz 1 ist nicht zu übersenden, wenn eine beglaubigte Abschrift oder eine Urkunde nach dem Artikel 4 oder 5 zu übersenden ist.

Artikel 4

Wird über die Scheidung einer Ehe vom deutschen Standesbeamten ein Vermerk in das Familienbuch oder ein Randvermerk zum Heiratseintrag oder vom österreichischen Standesbeamten ein Randvermerk zum Heiratseintrag eingetragen und ist zumindest einer der Ehegatten Angehöriger des anderen Vertragsstaates oder ist die Ehe im Gebiet des anderen Vertragsstaates geschlossen worden, so hat zu übersenden

der deutsche Standesbeamte der konsularischen Vertretung der Republik Österreich eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch oder dem Heiratsbuch, in dem der Vermerk (Randvermerk) eingetragen ist,

der österreichische Standesbeamte der konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, in dem der Randvermerk eingetragen ist.

Dies gilt entsprechend, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben oder das Bestehen oder das Nichtbestehen der Ehe festgestellt wird.

Artikel 5

(1) Wird der Tod eines Angehörigen des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beurkundet, so hat der Standesbeamte der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine Sterbeurkunde unter Angabe des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen in diesem Staat zu übersenden; ist der Verstorbene verheiratet gewesen, so sind außerdem der Ort und der Tag der Eheschließung anzugeben.

(2) Wird zu dem Sterbeeintrag ein Randvermerk eingetragen, so hat der Standesbeamte der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch zu übersenden, in dem der Randvermerk eingetragen ist. Die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind mitzuteilen.

Artikel 6

(1) Wird im Gebiet des einen Vertragsstaates eine Eheschließung beurkundet und haben die Eheleute ein gemeinsames voreheliches Kind, so hat der Standesbeamte, wenn die Geburt des Kindes im anderen Vertragsstaat beurkundet ist, der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine Heiratsurkunde zu übersenden. Auf der Rückseite der Heiratsurkunde hat der Standesbeamte zu vermerken, daß die Eheleute ein gemeinsames voreheliches Kind haben; dabei sind die Vornamen und der Familienname sowie der Ort und der Tag der Geburt des Kindes sowie die Staatsangehörigkeit der Eltern und des Kindes zur Zeit der Eheschließung anzugeben. Der Standesbeamte hat den Vermerk zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel oder dem Dienststempel zu versehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Kind außerhalb der Vertragsstaaten geboren und es selbst oder sein Vater oder seine Mutter zur Zeit der Eheschließung Angehöriger des anderen Vertragsstaates gewesen ist.

(2) Wird die Rechtswirksamkeit einer Legitimation durch nachfolgende Ehe, bezüglich deren nach dem Absatz 1 eine Heiratsurkunde übersandt worden ist, durch eine Entscheidung berührt, so hat

der deutsche Standesbeamte, der das Familienbuch führt, in dem das legitimierte Kind eingetragen ist,

der österreichische Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet hat,

der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der mit dem Zeugnis/der Bestätigung der Rechtskraft versehenen Entscheidung zu übersenden und mitzuteilen, was er in den von dieser Entscheidung betroffenen Personenstandsbüchern, die im Gebiet des eigenen Vertragsstaates geführt werden, veranlaßt hat. Dies gilt auch, wenn die Eheschließung vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages beurkundet und deshalb eine Heiratsurkunde nicht übersandt worden ist.

Artikel 7

Beruhet die Übersendungspflicht darauf, daß ein Angehöriger des anderen Vertragsstaates betroffen wird, so besteht sie auch dann, wenn diese Person auch Angehöriger des einen Vertragsstaates oder eines dritten Staates ist; den Angehörigen des anderen Vertragsstaates stehen die Staatenlosen mit gewöhnlichem Aufenthalt im anderen Vertragsstaat gleich.

Artikel 8

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Abschnittes der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates zu übersendenden Urkunden sind derjenigen konsularischen Vertretung zuzuleiten, die für den übersendenden Standesbeamten örtlich zuständig ist. Im Fall des Artikels 5 Absatz 1 ist die Übersendung unverzüglich, in allen anderen Fällen spätestens zum Ablauf des Kalendermonats vorzunehmen.

(2) Die in den Artikeln 2 und 5 vorgesehenen zusätzlichen Angaben sind nur soweit mitzuteilen, als sie den Beteiligten oder dem Standesbeamten bekannt sind.

Artikel 9

Der in den Bestimmungen dieses Abschnittes vorgesehene Austausch von Personenstandsunterlagen geschieht abgaben- und kostenfrei.

III. Abschnitt

Beschaffung von Eheschließungszeugnissen

Artikel 10

(1) Will ein Angehöriger des einen Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat heiraten, so kann er den Antrag auf Ausstel-

lung des Eheschließungszeugnisses auch beim Standesbeamten des Eheschließungsstaates stellen. Dieser Standesbeamte hat den Antrag an den zuständigen Standesbeamten des Heimatstaates zu übersenden; dem Antrag sind für jeden Verlobten die zur Ausstellung des Eheschließungszeugnisses erforderlichen Urkunden beizufügen.

(2) Die Vertragsstaaten werden einander

1. die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Standesbeamten für die Ausstellung des Eheschließungszeugnisses,
2. die Urkunden, die für die Verlobten dem Antrag auf Ausstellung des Eheschließungszeugnisses beizufügen sind, und
3. jede Änderung bezüglich der in den Nummern 1 und 2 genannten Vorschriften und Urkunden

mitteilen.

(3) Kann eine erforderliche Urkunde nicht beigebracht werden, so kann an ihrer Stelle eine beweiskräftige Bescheinigung oder, falls auch das nicht möglich ist, eine vor dem Standesbeamten abgegebene eidesstattliche Versicherung beigelegt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Bescheinigung oder die eidesstattliche Versicherung genügt, unterliegt der freien Beweiswürdigung des Standesbeamten des Heimatstaates.

Artikel 11

(1) Der Standesbeamte des Heimatstaates hat das Eheschließungszeugnis dem Standesbeamten des Eheschließungsstaates zu übersenden. Die übermittelten Urkunden sind gleichzeitig zurückzusenden; den Antrag hat der Standesbeamte zurückzubehalten.

(2) Bestehen Bedenken gegen die Ausstellung des Eheschließungszeugnisses, so hat sie der Standesbeamte des Heimatstaates dem Standesbeamten des Eheschließungsstaates zur Unterrichtung des Verlobten, der den Antrag gestellt hat, mitzuteilen.

Artikel 12

Für den Antrag auf Ausstellung eines Eheschließungszeugnisses ist der diesem Vertrag beigelegte Vordruck zu verwenden.

Artikel 13

(1) Die Ausstellung von Eheschließungszeugnissen auf Grund eines Antrages nach dem Artikel 10 Absatz 1 ist von Gebühren und Abgaben befreit.

(2) Für den amtlichen Gebrauch eines im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Eheschließungszeugnisses im Gebiet der Republik Österreich sind jedoch die Abgaben zu entrichten, die im Fall der Ausstellung des Eheschließungszeugnisses in diesem Vertragsstaat zu erheben wären.

(3) Die durch den Schriftverkehr zwischen den Standesbeamten auf Grund der Artikel 10 und 11 anfallenden Auslagen sind vom Antragsteller nicht zu erstatten.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 14

Im Sinn dieses Vertrages sind

die Behörden sowie

die Organe der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften,

die auf dem Gebiet der Republik Österreich vor dem 1. Januar 1939 zur staatlich wirksamen Führung der Personenstandsregister zuständig gewesen und nach den österreichischen personenstandsrechtlichen Vorschriften in beschränktem Um-

fang weiterhin zuständig sind, hinsichtlich der Einträge in ihren Personenstandsregistern, der Anmerkungen in diesen und der Ausstellung von Urkunden daraus als Standesbeamte anzusehen. Die Regierung der Republik Österreich wird der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ein Verzeichnis dieser Behörden, Kirchen und Religionsgesellschaften binnen drei Monaten vom Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages übersenden.

Artikel 15

Wer Angehöriger eines Vertragsstaates im Sinne des Vertrages ist, bestimmt sich nach dem Recht dieses Vertragsstaates.

Artikel 16

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der

Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 17

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in Bonn auszutauschen.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 18

Dieser Vertrag gilt fünf Jahre vom Tag seines Inkrafttretens. Wird er nicht sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt, so bleibt er jeweils ein weiteres Jahr in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien am 18. November 1980 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Max v. Podewils

Für die Republik Österreich:

Willibald Pahr

Anlage

Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

Die nachstehend bezeichneten Verlobten wollen miteinander in der Bundesrepublik Deutschland/Republik Österreich die Ehe eingehen. Zu diesem Zweck stellt

den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses.

Die Verlobten machen hierzu folgende Angaben:

Table with 3 columns: Question, Mann, Frau. Rows include: 1. Familienname, 2. Vornamen, 3. Beruf, 4. Staatsangehörigkeit, 5. Geburtstag und Geburtsort, 6. a) Wohnsitz oder Aufenthalt, b) letzter gewöhnlicher Aufenthalt, 7. Familienstand, 8. Frühere Ehen, 9. Sind Kinder vorhanden...

Wir sind - nicht - in folgender Weise - miteinander verwandt oder verschwägert: 2)

Wir stehen in keinem Kindesannahmeverhältnis zueinander.

Wir stehen - nicht - unter Vormundschaft/Pflegschaft. 2)

Wir überreichen folgende Unterlagen 3)

für den Mann: für die Frau:

(Ort), den (Datum)

Unterschriften

Der Standesbeamte

1) Nur von deutschen Verlobten bei einem Antrag auf Ausstellung eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses zu beantworten
2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
3) Die Urkunden sind mit dem Ehefähigkeitszeugnis zurückzugeben.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. November 1981

In Salisbury ist am 17. September 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 17. September 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. November 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Simbabwe beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) „Wiederaufbauprogramm III“ (Reconstruction Programme ADF III) bis zu 21 000 000,- DM
(in Worten: einundzwanzig Millionen Deutsche Mark)
- b) „Eisenbahnelektrifizierung“ (Railway Electrification) bis zu 14 000 000,- DM
(in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark)

c) „Bewässerungsprogramm I“ (Irrigation Programme I) bis zu 13 500 000,- DM
(in Worten: dreizehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark)

d) „Agricultural Finance Corporation (AFC)“ bis zu 10 000 000,- DM
(in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 58 500 000,- DM (in Worten: achtundfünfzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) sowie

e) einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 500 000,- DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Studien- und Expertenfonds II“ zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Simbabwe zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt wer-

den, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Simbabwe, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Simbabwe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

(2) Das bei der Vergabe des Auftrags für die Durchführung des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e bezeichneten Vorhabens „Studien- und Expertenfonds“ anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Simbabwe innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Salisbury am 17. September 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ellerkmann

Für die Regierung der Republik Simbabwe
Nkala

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 13. November 1981

In Salisbury ist am 17. September 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 17. September 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. November 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Simbabwe,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen
durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festi-
gen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in Simbabwe beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Simbabwe und/oder einem an-
deren von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden
Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt
am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug
von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden not-
wendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der
finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlands-
kosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen
bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche
Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Lei-
stungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten
Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge
nach der Unterzeichnung der nach Artikel 2 zu schließenden
Verträge abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages so-
wie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird,
bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau
und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge,
die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts-
vorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Simbabwe – soweit sie nicht
selbst Darlehensnehmerin ist – wird gegenüber der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in
Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf-
grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garan-
tieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kredit-
anstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonsti-
gen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Ab-
schluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge
in Simbabwe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich
aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von
Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagie-
ren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen,
trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrs-
unternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich die-
ses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt
gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunter-
nehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt beson-
deren Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewäh-
rung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaft-
lichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt
werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsicht-
lich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das
Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepub-
lik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik
Simbabwe innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des
Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in
Kraft.

Geschehen zu Salisbury am 17. September 1981 in zwei Ur-
schriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Eilckmann

Für die Regierung der Republik Simbabwe
Nkala

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 17. September 1981 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Simbabwe von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
 2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
 3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.
-

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der in Genf am 13. Mai 1977 unterzeichneten Fassung
des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation
von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken**

Vom 13. November 1981

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1981 zu der in Genf am 13. Mai 1977 unterzeichneten Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (BGBl. 1981 II S. 358) wird bekanntgemacht, daß die Genfer Fassung des Abkommens von Nizza nach ihrem Artikel 9 Abs. 4 Buchstabe c für die

Bundesrepublik Deutschland am 12. Januar 1982

in Kraft treten wird. Die Ratifikationsurkunde ist am 28. September 1981 in Genf bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum hinterlegt worden.

Die Genfer Fassung des Abkommens von Nizza ist für folgende Staaten in Kraft getreten:

Australien	am	6. Februar 1979
Benin	am	6. Februar 1979
Dänemark	am	3. Juni 1981
Finnland	am	6. Februar 1979
Frankreich	am	22. April 1980
einschließlich der Übersee-Departements und -Territorien		
Irland	am	6. Februar 1979
Monaco	am	9. Mai 1981
Niederlande	am	15. August 1979
Norwegen	am	7. Juli 1981
Schweden	am	6. Februar 1979
Spanien	am	9. Mai 1979
Tschechoslowakei	am	6. Februar 1979
Vereinigtes Königreich	am	3. Juli 1979

und wird in Kraft treten für:

Suriname am 16. Dezember 1981

Bonn, den 13. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
Vom 13. November 1981**

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Angola	am 21. September 1981
Philippinen	am 20. Oktober 1981

in Kraft getreten; es wird für

Simbabwe	am 23. November 1981
Tschad	am 17. November 1981

in Kraft treten.

Die Regierungen Angolas, der Philippinen, Simbawes und von Tschad haben nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

(Übersetzung)

„events occurring before 1 January 1951“

„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“

von Angola, den Philippinen, Simbabwe und Tschad in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

„events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951“

„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt.

Angola hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die nachstehenden Erklärungen abgegeben und folgende Vorbehalte eingelegt:

(Translation)

(Übersetzung)

„Declarations:

„Erklärungen:

The Government of the People's Republic of Angola also declares that the provisions of the Convention shall be applicable in Angola provided that they are not contrary to or incompatible with the constitutional and legal provisions in force in the People's Republic of Angola, especially as regards articles 7, 13, 15, 18 and 24 of the Convention. Those provisions shall not be construed so as to accord to any category of aliens resident in Angola more extensive rights than are enjoyed by Angolan citizens.

Die Regierung der Volksrepublik Angola erklärt ferner, daß die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere seine Artikel 7, 13, 15, 18 und 24, in Angola Anwendung finden, sofern sie nicht den in der Volksrepublik Angola geltenden Verfassungs- und Rechtsvorschriften entgegenstehen oder damit unvereinbar sind. Diese Bestimmungen sind nicht so auszulegen, als räumten sie irgendeiner Kategorie von in Angola ansässigen Ausländern weitergehende Rechte ein, als angolanschen Staatsangehörigen zustehen.

The Government of the People's Republic of Angola also considers that the provisions of articles 8 and 9 of the Convention cannot be construed so as to limit its right to adopt in respect of a refugee or group of refugees such measures as it deems necessary to safeguard national interests and to ensure respect for its sovereignty, whenever circumstances so require.

Die Regierung der Volksrepublik Angola vertritt auch die Auffassung, daß die Artikel 8 und 9 des Abkommens nicht so auszulegen sind, als schränkten sie ihr Recht ein, wenn die Umstände es erfordern, gegenüber einem Flüchtling oder einer Gruppe von Flüchtlingen die Maßnahmen zu treffen, die sie zum Schutz der Interessen des Staates und zur Wahrung ihrer Souveränität für notwendig hält.

Reservations:

Vorbehalte:

Ad article 17:

Zu Artikel 17:

The Government of the People's Republic of Angola accepts the obligations set forth in article 17, provided that:

Die Regierung der Volksrepublik Angola nimmt die Verpflichtungen aus Artikel 17 an, jedoch mit der Maßgabe,

- (a) Paragraph 1 of this article shall not be interpreted to mean that refugees must enjoy the same privileges as may be accorded to nationals of countries with which the People's Republic of Angola has signed special co-operation agreements;
- (b) Paragraph 2 of this article shall be construed as a recommendation and not as an obligation.

- a) daß Absatz 1 nicht so auszulegen ist, als müßten den Flüchtlingen dieselben Vorrechte zustehen, wie sie Staatsangehörigen der Länder gewährt werden, mit denen die Volksrepublik Angola besondere Abkommen über Zusammenarbeit unterzeichnet hat;
- b) daß Absatz 2 als Empfehlung und nicht als Verpflichtung auszulegen ist.

Ad article 26:

The Government of the People's Republic of Angola reserves the right to prescribe, transfer or circumscribe the place of residence of certain refugees or groups of refugees, and to restrict their freedom of movement, whenever considerations of national or international order make it advisable to do so."

Zu Artikel 26:

Die Regierung der Volksrepublik Angola behält sich das Recht vor, für bestimmte Flüchtlinge oder Gruppen von Flüchtlingen den Aufenthaltsort vorzuschreiben, zu verlegen oder einzugrenzen und ihre Bewegungsfreiheit einzuschränken, wenn dies aus Gründen der innerstaatlichen oder internationalen Ordnung ratsam erscheint."

Simbabwe hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die nachstehende Erklärung abgegeben und folgende Vorbehalte eingelegt:

(Übersetzung)

"1. The Government of the Republic of Zimbabwe declares that it is not bound by any of the reservations to the Convention relating to the Status of Refugees, the application of which had been extended by the Government of the United Kingdom to its territory before the attainment of independence.

2. The Government of the Republic of Zimbabwe wishes to state with regard to article 17, paragraph 2, that it does not consider itself bound to grant a refugee who fulfills any of the conditions set out in subparagraphs (a) to (c) automatic exemption from the obligation to obtain a work permit. In addition, with regard to article 17 as a whole, the Republic of Zimbabwe does not undertake to grant to refugees rights of wage-earning employment more favourable than those granted to aliens generally.

3. The Government of the Republic of Zimbabwe wishes to state that it considers article 22 (1) as being a recommendation only and not an obligation to accord to refugees the same treatment as it accords to nationals with respect to elementary education.

4. The Government of the Republic of Zimbabwe considers articles 23 and 24 as being recommendations only.

5. The Government of the Republic of Zimbabwe wishes to state with regard to article 26 that it reserves the right to designate a place or places of residence for refugees."

„(1) Die Regierung der Republik Simbabwe erklärt, daß sie durch die Vorbehalte zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, deren Geltung von der Regierung des Vereinigten Königreichs vor Erlangung der Unabhängigkeit auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war, nicht gebunden ist.

(2) Die Regierung der Republik Simbabwe wünscht zu Artikel 17 Absatz 2 die Erklärung abzugeben, daß sie sich nicht als verpflichtet betrachtet, einem Flüchtling, der eine der unter den Buchstaben a bis c genannten Bedingungen erfüllt, ohne weiteres die Befreiung von der Verpflichtung zum Erwerb einer Arbeitserlaubnis zu gewähren. Darüber hinaus verpflichtet sich die Republik Simbabwe hinsichtlich des gesamten Artikels 17 nicht, Flüchtlingen günstigere Rechte in bezug auf nichtselbständige Arbeit als Ausländern im allgemeinen zu gewähren.

(3) Die Regierung der Republik Simbabwe wünscht zu erklären, daß sie Artikel 22 Absatz 1 nur als Empfehlung und nicht als Verpflichtung betrachtet, den Flüchtlingen dieselbe Behandlung wie ihren Staatsangehörigen hinsichtlich des Unterrichts in Volksschulen zu gewähren.

(4) Die Regierung der Republik Simbabwe betrachtet die Artikel 23 und 24 nur als Empfehlungen.

(5) Die Regierung der Republik Simbabwe wünscht zu Artikel 26 die Erklärung abzugeben, daß sie sich das Recht vorbehält, den Flüchtlingen einen oder mehrere Aufenthaltsorte zuzuweisen."

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Angola	am	23. Juni 1981
Philippinen	am	22. Juli 1981
Simbabwe	am	25. August 1981
Tschad	am	19. August 1981

in Kraft getreten.

Angola hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel VII Abs. 1 erklärt, daß es sich durch Artikel IV des Protokolls betreffend die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung des Protokolls nicht als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1981 (BGBl. II S. 937).

Bonn, den 13. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
der deutsch-neuseeländischen Vereinbarung
über die wissenschaftliche Zusammenarbeit in der Antarktis
Vom 19. November 1981**

Die in Wellington durch Notenwechsel vom 26. Juni 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Neuseeland geschlossene Vereinbarung über die wissenschaftliche Zusammenarbeit in der Antarktis und die Gewährung des Zugangs zu Einrichtungen in Neuseeland für Expeditionen der Bundesrepublik Deutschland, die

am 26. Juni 1981

in Kraft getreten ist, wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. November 1981

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

(Übersetzung)

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten
Wellington

26. Juni 1981

Exzellenz,

ich beehre mich, auf die zwischen den Behörden der Bundesrepublik Deutschland und Neuseelands geführten Gespräche über wissenschaftliche Zusammenarbeit in der Antarktis und die Gewährung des Zugangs zu Einrichtungen in Neuseeland für Personal, Schiffe und Luftfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland, die an Expeditionen in die Antarktis teilnehmen, Bezug zu nehmen. Wie Sie wissen, ist Neuseeland aufgrund seiner geographischen Nähe zur Antarktis in einer günstigen Lage, für wissenschaftliche Forschungsprogramme in der Antarktis Hilfe zu leisten. Neuseeland seinerseits begrüßt die Zulassung der Bundesrepublik Deutschland zum Status einer Beratenden Vertragspartei aufgrund des Antarktis-Vertrags und die Errichtung des Alfred-Wegener-Instituts für Polarforschung durch Ihre Regierung.

Wir sind der Ansicht, daß die Ergebnisse der Gespräche, die zwischen unseren Behörden stattgefunden haben, die bereits zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland bestehende wertvolle Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem Gebiet weiter stärken werden.

Daher beehre ich mich vorzuschlagen, daß die Ergebnisse dieser Gespräche als Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen wie folgt festgehalten werden:

(1) a) Die beiden Regierungen kommen überein, in der wissenschaftlichen Antarktis-Forschung für friedliche Zwecke und zum gegenseitigen Nutzen zusammenzuarbeiten und die bereits aufgrund des Abkommens über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit und des Antarktis-Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland bestehende wertvolle Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem Gebiet weiter zu stärken.

- b) Jede Regierung bestimmt eine Person oder Stelle, die für die Koordinierung und Erleichterung der gemeinsamen Tätigkeiten aufgrund dieser Vereinbarung verantwortlich ist. Diese Personen oder Stellen konsultieren einander mit dem Ziel, solche gemeinsamen Tätigkeiten auszubauen.
- c) Über die gemeinsamen Tätigkeiten werden technische Vereinbarungen geschlossen, soweit dies für zweckmäßig erachtet wird.
- d) Die beiden Regierungen kommen überein, einander jederzeit auf Ersuchen einer der beiden Regierungen in bezug auf die Durchführung dieser Vereinbarung zu konsultieren.

(2) Vorbehaltlich einer Einigung über den Umfang von Unternehmungen in jedem Jahr verpflichtet sich die Regierung von Neuseeland, folgendes zuzulassen:

- a) die Durchreise von Personal, das an dem deutschen Antarktis-Forschungsprogramm beteiligt ist, auf dem Weg nach und von der Antarktis durch Neuseeland und den vorübergehenden Aufenthalt in Neuseeland;
- b) den Zugang zu vereinbarten Häfen, Flughäfen und anderen erforderlichen Einrichtungen in Neuseeland und ihre Benutzung durch Schiffe und Luftfahrzeuge, die an dem deutschen Antarktis-Forschungsprogramm beteiligt sind, im Einklang mit dem neuseeländischen Recht und vorbehaltlich der Zahlung der üblichen Gebühren und Abgaben.

(3) Die Regierung von Neuseeland erleichtert im Rahmen ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften soweit wie möglich die

- Einreise des an dem deutschen Antarktis-Forschungsprogramm beteiligten Personals nach Neuseeland, die Ausreise und den Aufenthalt; ausgenommen sind Personen, die Staatsangehörige Neuseelands sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Vorausgesetzt, daß dieses Personal den üblichen Erfordernissen für die vorübergehende Einreise genügt, erklärt sich die Regierung von Neuseeland einverstanden, ihnen Einreiseerlaubnisse zu erteilen, die eine Beschäftigung erlauben und die während der Zeit ihres Einsatzes bis zu höchstens zwölf Monaten gültig sind.
- (4) Die Regierung von Neuseeland erleichtert im Rahmen ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften, einschließlich derjenigen über die landwirtschaftliche Gesundheitsinspektion, den Ein- und Ausgang nach und aus Neuseeland von Schiffen und Luftfahrzeugen, Gerät und Material, die in dem deutschen Antarktis-Forschungsprogramm verwendet werden sollen, und der persönlichen Habe des an dem Programm beteiligten Personals. Die Regierung von Neuseeland befreit das für diese Zwecke ein- oder ausgeführte Gerät und Material von Steuern und Zöllen.
- (5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland leistet, soweit die logistischen Möglichkeiten des laufenden deutschen Antarktis-Forschungsprogramms dies jeweils erlauben, unter von Fall zu Fall zu vereinbarenden Bedingungen logistische Unterstützung, die rechtzeitig von der Regierung von Neuseeland für die Durchführung des neuseeländischen Antarktis-Forschungsprogramms angefordert wird.
- (6) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung von Neuseeland rechtzeitig in jedem Jahr auf diplomatischem Weg über
- a) den voraussichtlichen Umfang des deutschen Antarktis-Forschungsprogramms für die kommende Antarktis-Saison, soweit es die Benutzung von Einrichtungen in Neuseeland bedingt;
- b) die Häfen, Flughäfen und anderen erforderlichen Einrichtungen, die für die Benutzung durch das Personal, die Schiffe und die Luftfahrzeuge des deutschen Antarktis-Forschungsprogramms während der kommenden Antarktis-Saison vorgesehen sind.
- (7) Diese Vereinbarung gilt nicht für die Cook-Inseln, Niue und Tokelau.
- (8) Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Neuseeland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (9) Jede Regierung kann der anderen Regierung jederzeit ihre Absicht mitteilen, diese Vereinbarung außer Kraft zu setzen. In diesen Fällen tritt die Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres von dem Tag, an dem die Mitteilung eingegangen ist, außer Kraft.
- Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den in dieser Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre Antwort eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden soll, die am Tag Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

B. E. Talboys

An den
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
in Neuseeland
Herrn Dr. H. A. Steger

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Wellington, den 26. Juni 1981

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen für Ihr Schreiben vom 26. Juni 1981 zu danken, in dem Sie sich auf die zwischen den Behörden Neuseelands und der Bundesrepublik Deutschland geführten Gespräche über wissenschaftliche Zusammenarbeit in der Antarktis und die Gewährung des Zugangs zu Einrichtungen in Neuseeland für Personal, Schiffe und Luftfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland, die an Expeditionen in die Antarktis teilnehmen, beziehen.

Ich teile Ihre Ansicht, daß die Ergebnisse der Gespräche, die zwischen unseren Behörden stattgefunden haben, die bereits zwischen Neuseeland und der Bundesrepublik bestehende wertvolle Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem Gebiet weiter stärken werden.

Es ist mir eine Ehre, Ihren Vorschlag anzunehmen, daß die Ergebnisse dieser Gespräche als Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen wie folgt festgehalten werden:

(Es folgt der Text der einleitenden Note zu Nummer 1 bis 9)

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung zu erklären, daß Ihre Note und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden soll, die mit dem Datum meiner Antwortnote in Kraft tritt, und benutze diesen Anlaß, Sie erneut meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Dr. H. A. Steger

An den
Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
von Neuseeland
Herrn B. E. Talboys
Wellington

**Bekanntmachung
von Änderungen der Ausführungsordnung
zum Patentrechtsabkommen**

Vom 19. November 1981

Die Versammlung des Verbandes für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens hat am 3. Juli 1981 Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664, 721) beschlossen. Die Änderungen werden auf Grund des Artikels X Nr. 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) nachstehend bekanntgemacht; sie sind – mit Ausnahme der Änderung des Gebührenverzeichnisses, die am 1. Januar 1982 in Kraft tritt – am 1. Oktober 1981 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1980 (BGBl. II S. 1457).

Bonn, den 19. November 1981

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Deiters

**Änderungen der Ausführungsordnung
zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Patentwesens
(PCT)**

gemäß Beschluß der PCT-Versammlung vom 3. Juli 1981

**Amendments to the Regulations
under the Patent Cooperation Treaty
(PCT)**

Adopted by the Assembly of the International Patent
Cooperation (PCT) Union on July 3, 1981

**Modifications du règlement d'exécution
du Traité de coopération en matière de brevets
(PCT)**

Adoptées par l'Assemblée de l'Union internationale de coopération
en matière de brevets (Union PCT), le 3 juillet 1981

(Übersetzung)

Rule 3	Règle 3	Regel 3
The Request (Form)	Requête (forme)	Der Antrag (Formblatt)
3.1 [No change]	3.1 [Sans changement]	3.1 [Unverändert]
3.2 [No change]	3.2 [Sans changement]	3.2 [Unverändert]
3.3 Check List	3.3 Bordereau	3.3 Kontrollliste
(a) The printed form shall contain a list which, when filled in, will show:	a) Le formulaire imprimé contient un bordereau qui, une fois rempli, indiquera:	a) Das vorgedruckte Formblatt enthält eine Liste, die ausgefüllt über folgendes Auskunft gibt:
(i) [No change]	i) [Sans changement]	i) [Unverändert]
(ii) whether or not the international application as filed is accompanied by a power of attorney (i. e., a document appointing an agent or a common representative), a copy of a general	ii) si à la demande internationale telle que déposée sont ou non joints un pouvoir (c'est-à-dire un document désignant un mandataire ou un représentant commun), une copie d'un	ii) ob der internationalen Anmeldung im Anmeldezeitpunkt beigefügt sind: eine Vollmacht (d. h. ein Schriftstück, in dem ein Anwalt oder ein gemeinsamer Vertreter bestellt wird), eine

power of attorney, a priority document, a document relating to the payment of fees, and any other document (to be specified in the check list);

- (iii) [No change]
- (b) [No change]
- 3.4 [No change]

pouvoir général, un document de priorité, un document relatif au paiement des taxes ainsi que tout autre document (à préciser dans le bordereau);

- iii) [Sans changement]
- b) [Sans changement]
- 3.4 [Sans changement]

Kopie einer allgemeinen Vollmacht, ein Prioritätsbeleg, ein Schriftstück über die Gebührenzahlung und andere Unterlagen (die in der Kontrollliste im einzelnen aufzuführen sind);

- iii) [Unverändert]
- b) [Unverändert]
- 3.4 [Unverändert]

Rule 4

The Request (Contents)

4.1 Mandatory and Optional Contents; Signature

- (a) [No change]
- (b) [No change]
- (c) The request may contain
 - (i) indications concerning the inventor where the national law of none of the designated States requires that the name of the inventor be furnished at the time of filing a national application,
 - (ii) a request to the receiving Office to transmit the priority document to the International Bureau where the application whose priority is claimed was filed with the national Office or intergovernmental authority which is the receiving Office.

(d) [No change]

4.2 [No change]

4.3 [No change]

4.4 Names and Addresses

- (a) [No change]
- (b) [No change]

(c) Addresses shall be indicated in such a way as to satisfy the customary requirements for prompt postal delivery at the indicated address and, in any case, shall consist of all the relevant administrative units up to, and including, the house number, if any. Where the national law of the designated State does not require the indication of the house number, failure to indicate such number shall have not effect in that State. It is recommended to indicate any telegraphic and teleprinter address and telephone number of the agent or common representative or, in the absence of the designation of an agent or common representative in the request, of the applicant first named in the request.

(d) For each applicant, inventor, or agent, only one address may be indicated, except that, if no agent has been appointed to represent the applicant, or all of them if more than one, the applicant or, if there is more than one applicant, the common representative, may indicate, in

Règle 4

Requête (contenu)

4.1 Contenu obligatoire et contenu facultatif; signature

- a) [Sans changement]
- b) [Sans changement]
- c) La requête peut comporter:
 - i) des indications relatives à l'inventeur lorsque la législation nationale d'aucun Etat désigné n'exige la communication du nom de l'inventeur lors du dépôt d'une demande nationale,
 - ii) une requête adressée à l'office récepteur afin qu'il transmette le document de priorité au Bureau international lorsque la demande dont la priorité est revendiquée a été déposée auprès de l'office national ou de l'administration intergouvernementale qui est l'office récepteur.

d) [Sans changement]

4.2 [Sans changement]

4.3 [Sans changement]

4.4 Noms et adresses

- a) [Sans changement]
- b) [Sans changement]

(c) Les adresses doivent être indiquées selon les exigences usuelles en vue d'une distribution postale rapide à l'adresse indiquée et, en tout cas, doivent comprendre toutes les unités administratives pertinentes jusques et y compris le numéro de la maison, s'il y en a un. Lorsque la législation nationale de l'Etat désigné n'exige pas l'indication du numéro de la maison, le fait de ne pas indiquer ce numéro n'a pas d'effet dans cet Etat. Il est recommandé de mentionner l'adresse télégraphique et de télécopieur et le numéro de téléphone du mandataire ou du représentant commun ou, en l'absence de désignation d'un mandataire ou d'un représentant commun dans la requête, du déposant qui est nommé en premier lieu dans la requête.

(d) Une seule adresse peut être indiquée pour chaque déposant, inventeur ou mandataire mais, si aucun mandataire n'a été désigné pour représenter le déposant ou tous les déposants, s'il y en a plus d'un, le déposant ou, s'il y a plus d'un déposant, le mandataire commun peut indi-

Regel 4

Der Antrag (Inhalt)

4.1 Vorgeschriebener und wahlweiser Inhalt; Unterschrift

- a) [Unverändert]
- b) [Unverändert]
- c) Der Antrag kann enthalten:
 - i) Angaben über den Erfinder, wenn das nationale Recht keines Bestimmungsstaats die Erfindernennung im Anmeldezeitpunkt verlangt,
 - ii) einen Antrag an das Anmeldeamt auf Übermittlung des Prioritätsbelegs an das Internationale Büro, wenn die Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, bei dem nationalen Amt oder der zwischenstaatlichen Behörde eingereicht worden war, das oder die das Anmeldeamt ist.

d) [Unverändert]

4.2 [Unverändert]

4.3 [Unverändert]

4.4 Namen und Anschriften

- a) [Unverändert]
- b) [Unverändert]

(c) Anschriften sind in der Weise anzugeben, daß die üblichen Anforderungen für eine schnelle Postzustellung an die angegebene Anschrift erfüllt sind, und müssen in jedem Fall alle maßgeblichen Verwaltungseinheiten, gegebenenfalls einschließlich der Hausnummer, enthalten. Schreibt das nationale Recht des Bestimmungsstaats die Angabe der Hausnummer nicht vor, so hat die Nichtangabe der Nummer in diesem Staat keine Folgen. Es wird empfohlen, eine Telegramm- und Fernschreibanschrift und die Telefonnummer des Anwalts oder gemeinsamen Vertreters oder, wenn im Antrag kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestimmt ist, des im Antrag zuerst genannten Anmelders anzugeben.

(d) Für jeden Anmelder, Erfinder oder Anwalt darf nur eine Anschrift angegeben werden; ist jedoch zur Vertretung des Anmelders oder, bei mehreren Anmeldern, aller Anmelder kein Anwalt bestellt worden, so kann der Anmelder oder, bei mehreren Anmeldern, der gemeinsame Ver-

addition to any other address given in the request, an address to which notifications shall be sent.

4.5 [No change]

4.6 The Inventor

(a) [No change]

(b) If the applicant is the inventor, the request, in lieu of the indication under paragraph (a), shall contain a statement to that effect.

(c) [No change]

4.7 to 4.17 [No change]

quer, en plus de toute autre adresse mentionnée dans la requête, une adresse à laquelle les notifications doivent être envoyées.

4.5 [Sans changement]

4.6 Inventeur

a) [Sans changement]

b) Si le déposant est l'inventeur, la requête doit, au lieu de l'indication mentionnée à l'alinéa a), contenir une déclaration à cet effet.

c) [Sans changement]

4.7 à 4.17 [Sans changement]

treter zusätzlich zu den im Antrag angegebenen Anschriften eine Zustellanschrift angeben.

4.5 [Unverändert]

4.6 Erfinder

a) [Unverändert]

b) Ist der Anmelder zugleich der Erfinder, so hat der Antrag anstelle der Angabe nach Absatz a eine entsprechende Erklärung zu enthalten.

c) [Unverändert]

4.7 bis 4.17 [Unverändert]

Schedule of Fees

Fees

Amounts

1. Basic Fee:
(Rule 15.2 (a))
if the international application contains not more than 30 sheets
527 Swiss francs

if the international application contains more than 30 sheets
527 Swiss francs plus
11 Swiss francs for each sheet in excess of 30 sheets
2. Designation Fee:
(Rule 15.2 (a))
127 Swiss francs
3. Handling Fee:
(Rule 57.2 (a))
162 Swiss francs
4. Supplement to the Handling Fee
(Rule 57.2 (b))
162 Swiss francs

Surcharges

5. Surcharge for late payment:
(Rule 16^{bis}.2 (a))

Minimum: 200 Swiss francs

Maximum: 500 Swiss francs

Barème de Taxes

Taxes

Montants

1. Taxe de base:
(règle 15.2.a))
si la demande internationale ne comporte pas plus de 30 feuilles
527 francs suisses

si la demande internationale comporte plus de 30 feuilles
527 francs suisses,
plus 11 francs suisses par feuille à compter de la 31^e
2. Taxe de désignation:
(règle 15.2.a))
127 francs suisses
3. Taxe de traitement:
(règle 57.2.a))
162 francs suisses
4. Supplément à la taxe de traitement:
(règle 57.2.b))
162 francs suisses

Surtaxes

5. Surtaxe pour paiement tardif:
(règle 16^{bis}.2.a))

Minimum: 200 francs suisses

Maximum: 500 francs suisses

Gebührenverzeichnis

Gebühr

Betrag

1. Grundgebühr:
(Regel 15.2 Absatz a)
falls die internationale Anmeldung nicht mehr als 30 Blätter enthält
527 Schweizer Franken

falls die internationale Anmeldung mehr als 30 Blätter enthält
527 Schweizer Franken und
11 Franken für jedes 30 Blätter übersteigende Blatt
2. Bestimmungsgebühr:
(Regel 15.2 Absatz a)
127 Schweizer Franken
3. Bearbeitungsgebühr:
(Regel 57.2 Absatz a)
162 Schweizer Franken
4. Zusätzliche Bearbeitungsgebühr:
(Regel 57.2 Absatz b)
162 Schweizer Franken

Zuschlagsgebühr

5. Zuschlagsgebühr wegen verspäteter Zahlung:
(Regel 16^{bis}.2 Absatz a)
Mindestbetrag:
200 Schweizer Franken
Höchstbetrag:
500 Schweizer Franken

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
über sichere Container**

Vom 20. November 1981

Das internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) – BGBl. 1977 II S. 41 – wird nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Israel am 21. August 1982
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September 1981 (BGBl. II S. 891).

Bonn, den 20. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation
für geistiges Eigentum**

Vom 23. November 1981

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Simbabwe am 29. Dezember 1981
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. April 1981 (BGBl. II S. 191).

Bonn, den 23. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Abkommens
über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen
oder schweren Unglücksfällen**

Vom 24. November 1981

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1981 zu dem Abkommen vom 2. März 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (BGBl. 1981 II S. 445) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 2

am 1. Dezember 1981
in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 16. Oktober 1981 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 24. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum
für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung**

Vom 24. November 1981

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Chile am 27. November 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Juni 1981 (BGBl. II S. 368).

Bonn, den 24. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Abkommen
über den Internationalen Währungsfonds und
über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

Vom 24. November 1981

Das in Bretton-Woods zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 geschlossene Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (BGBl. 1952 II S. 637) in der Fassung von 1976 (BGBl. 1978 II S. 13) ist nach seinem Artikel XXXI Abschnitt 2 Buchstabe b für

Bhutan am 28. September 1981

Vanuatu am 28. September 1981

in Kraft getreten.

Das in Bretton-Woods zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 geschlossene Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BGBl. 1952 II S. 637) ist nach seinem Artikel XX Abschnitt 2 Buchstabe b für

Bhutan am 28. September 1981

Vanuatu am 28. September 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. Dezember 1980 (BGBl. II S. 1487) und vom 29. Juni 1981 (BGBl. II S. 455).

Bonn, den 24. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit
zwischen Gebietskörperschaften**

Vom 24. November 1981

Das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1981 II S. 965) wird nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für die

Niederlande am 27. Januar 1982
für das Königreich in Europa

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1981 (BGBl. II S. 965).

Bonn, den 24. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr,
des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften
und Werbematerial für den Fremdenverkehr
und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge**

Vom 24. November 1981

Die Salomonen haben in beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 3. September 1981 eingegangenen Noten erklärt, daß sie sich an folgende, vom Vereinigten Königreich ratifizierte und auf die Salomonen erstreckten Übereinkünfte vom 4. Juni 1954 (BGBl. 1956 II S. 1886) gebunden betrachten:

1. Abkommen über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr,
2. Zusatzprotokoll hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr,
3. Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Januar 1978 (BGBl. II S. 130).

Bonn, den 24. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit der Zivilluffahrt**

Vom 25. November 1981

Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluffahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Katar	am 25. September 1981
Vereinigte Arabische Emirate	am 14. Mai 1981

Katar hat seine Beitrittsurkunde am 26. August 1981 in Washington, die Vereinigten Arabischen Emirate haben ihre Beitrittsurkunde am 14. April 1981 in London hinterlegt.

Katar hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde den nach Artikel 14 Abs. 2 zulässigen Vorbehalt zu Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Mai 1981 (BGBl. II S. 326).

Bonn, den 25. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen**

Vom 26. November 1981

Das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Katar	am 25. September 1981
Vereinigte Arabische Emirate	am 14. Mai 1981

Katar hat seine Beitrittsurkunde am 26. August 1981 in Washington, die Vereinigten Arabischen Emirate haben ihre Beitrittsurkunde am 14. April 1981 in London hinterlegt.

Katar hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde den nach Artikel 12 Abs. 2 zulässigen Vorbehalt zu Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Mai 1981 (BGBl. II S. 327).

Bonn, den 26. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Organisation der Vereinten Nationen
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur**

Vom 26. November 1981

Die in London am 16. November 1945 unterzeichnete Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (BGBl. 1971 II S. 471; 1978 II S. 987; 1979 II S. 419) ist nach ihrem Artikel XV Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bahamas	am 23. April 1981
Samoa	am 3. April 1981

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. November 1980 (BGBl. II S. 1481).

Bonn, den 26. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Registrierung von
in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 26. November 1981

Das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 4 für

Chile	am 17. September 1981
Republik Korea	am 14. Oktober 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. April 1981 (BGBl. II S. 192).

Bonn, den 26. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. November 1981

In Bonn ist am 19. Oktober 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 19. Oktober 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. November 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

der Präsident der Islamischen Republik Pakistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in Ergänzung der Hilfen, welche von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Islamischen Republik Pakistan bisher schon gewährt worden sind,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen und Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 135 Millionen DM (in Worten: einhundertfünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Darlehen werden nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5, die Finanzierungsbeiträge nach Maßgabe des Absatzes 6 dieses Artikels verwendet.

(3) Bis zu 78 Millionen DM (in Worten: achtundsiebzig Millionen Deutsche Mark) werden für von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählende Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Bis zu 20 Millionen DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) werden zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln (programmbestimmte Warenhilfe) verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(5) Bis zu 30 Millionen DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) werden zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage (allgemeine Warenhilfe) verwendet. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Transport- und Devisenlizenzen nach dem 31. Dezember 1980 erteilt worden sind.

(6) Bis zu 7 Millionen DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) werden zum Bezug von Lastkraftwagen für den „Chief Commissioner for Afghan Refugees“ (programmbestimmte Warenhilfe) sowie zur Bildung eines Studien- und Expertenfonds (SEF) verwendet, der zur Vorbereitung und für notwendige Begleitmaßnahmen bei der Durchführung und Betreuung von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit bestimmt ist.

(7) Bei der Verwendung des in Absatz 5 genannten Betrages werden die Anforderungen der in Pakistan mit deutscher Kapitalbeteiligung errichteten Unternehmen mit Wohlwollen berücksichtigt.

(8) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Islamischen Republik Pakistan die durch den Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupien-Gegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(9) Die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Die Finanzierungsbeiträge werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für Maßnahmen gemäß Absatz 6 verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen den Empfängern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überläßt bei den sich aus den Darlehen und Finanzierungsbeiträgen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 3 und 4 finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgestellt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus den Darlehen und Finanzierungsbeiträgen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 19. Oktober 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

B. von Staden

Dr. Franz Klamser

Für den Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan

Naik

**Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan
vom 19. Oktober 1981 über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Regierungsabkommens vom 19. Oktober 1981 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung Pakistans von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen
Vom 26. November 1981

Zu

dem I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,

dem II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,

dem III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen
und

dem IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, sämtlich vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II S. 781, 783, 813, 838, 917), haben folgende Staaten dem Schweizerischen Bundesrat notifiziert, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an diese vier Genfer Rotkreuz-Abkommen gebunden betrachten, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

Dominica am 28. September 1981 (mit Wirkung vom 3. November 1978)

Salomonen am 6. Juli 1981 (mit Wirkung vom 7. Juli 1978)

St. Lucia am 18. September 1981 (mit Wirkung vom 22. Februar 1979)

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juni 1981 (BGBl. II S. 373).

Bonn, den 26. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls
zum deutsch-polnischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 18. Dezember 1972
Vom 27. November 1981**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1981 zum Protokoll vom 24. Oktober 1979 zu dem Abkommen vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1981 II S. 306) wird bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 2

am 20. Dezember 1981

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 20. November 1981 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 27. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
Vom 30. November 1981**

Das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S. 525) ist nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Israel am 21. November 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1981 (BGBl. II S. 1010).

Bonn, den 30. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Weltgesundheitsorganisation**

Vom 30. November 1981

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 (BGBl. 1974 II S. 43; 1975 II S. 1103; 1977 II S. 339) ist nach ihren Artikeln 4 und 79 für

Dominica am 13. August 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1981 (BGBl. II S. 19).

Bonn, den 30. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb**

Vom 1. Dezember 1981

Das Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (BGBl. 1973 II S. 953) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Italien am 23. Juni 1982

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1980 (BGBl. II S. 1423).

Bonn, den 1. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren
Vom 1. Dezember 1981**

Das Übereinkommen Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren (BGBl. 1973 II S. 958) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Italien am 23. Juni 1982
In Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Januar 1981 (BGBl. II S. 46).

Bonn, den 1. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Peru
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 1. Dezember 1981**

In Lima ist am 27. Oktober 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 27. Oktober 1981
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Dezember 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Peru
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Peru

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Peru beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru und/oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen für das Programm der „Cooperación Popular“ und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage, ein Darlehen bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem zwölften Juni neunzehnhunderteinundachtzig abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Peru stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Peru erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Peru überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Peru innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lima am siebenundzwanzigsten Oktober
neunzehnhunderteinundachtzig, in zwei Urschriften, jede in
deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Werner Loeck
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Peru
Dr. Javier Arias Stella
Außenminister von Peru

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Peru
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 27. Oktober 1981 aus dem Darlehen finanziert werden können
 - a) Industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - b) Ersatz- und Zubehörteile,
 - c) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - d) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung des Programms der Cooperación Popular von Bedeutung sind,
 - e) Beratungsleistungen.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen
Vom 4. Dezember 1981

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Polen am 12. November 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. November 1981 (BGBl. II S. 1020).

Bonn, den 4. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Post-scheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Mikrofiche-Edition Bundesgesetzblatt Teil I und III und Teil II 1949–1980

Welchen Umfang hat die Mikrofiche-Edition?

Das gesamte bisher im Bundesgesetzblatt Teil I, II und III veröffentlichte Bundesrecht umfaßt rund 140 000 Seiten gedruckten Text, der in ca. 125 Einzelbänden wiedergegeben ist. In der Mikrofiche-Edition kann dieses erhebliche Textvolumen auf etwa **385 Mikrofiches** bei einem Verkleinerungsfaktor von 1:42 untergebracht werden.

Welchen Zeitraum umfaßt die Mikrofiche-Edition?

Die Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes Teil I, II und III deckt den Zeitraum von 1949 bis zum 31. Dezember 1980 ab, insgesamt also eine Zeitspanne von mehr als 30 Jahren.

So wird der Inhalt der Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes erschlossen:

Für die gesamte Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes 1949 bis 1980 wird ein eigenes, integriertes Sachregister in gedruckter Form erstellt, das den Inhalt von Teil I, II und III gleichermaßen fachgerecht erschließt. Darüber hinaus sind die Jahresregister und sämtliche Anlagen zusätzlich als Mikrofiches in der Edition enthalten.

Was spricht für eine Mikrofiche-Edition?

Für eine Mikrofiche-Edition sprechen vor allem die Vorteile der praktischen Arbeit mit solch einer umfangreichen Materialsammlung:

- Vollständigkeit
- schneller Zugriff

- geringer Platzbedarf
- zunehmende Verbreitung des Mediums Mikrofiche
- geringe Kosten für Lesegeräte (diese gibt es bereits zu einem Preis von rund DM 600,-)
- einfache Bedienung der Lesegeräte.

Erscheinungsfolge der Mikrofiche-Edition:

Die Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes erscheint im Jahr 1981:

Teil I und III im Sommer 1981,

Teil II im Herbst 1981.

Bezugsbedingungen der Mikrofiche-Edition:

Teil I einschließlich Teil III und Teil II können jeweils einzeln bezogen werden.

Preise:

Bundesgesetzblatt Teil I und III:

Rund 80 000 Seiten auf rund 220 Fiches einschließlich Gesamtregister

Preis: DM 2 750,- einschließlich Versandkosten und MwSt.

Bundesgesetzblatt Teil II:

Rund 60 000 Seiten auf rund 165 Fiches einschließlich Gesamtregister

Preis: DM 3 600,- einschließlich Versandkosten und MwSt.